

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, konnte sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

Die Regelungen des PlanSiG sind bislang bis zum 31. März 2021 befristet. Anders als ursprünglich angenommen, werden die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie auch nach dem 31. März 2021 fortwirken.

Es besteht deshalb die dringende Notwendigkeit, die Geltungsdauer des PlanSiG zu verlängern, damit dessen Instrumente bei der Krisenbewältigung weiter zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Die bislang zum Ablauf des 31. März 2021 befristeten Regelungen des PlanSiG werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Voraussichtlich keine.

E. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verlängerung des Planungssicherstellungsgesetzes

Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die in den Nummern 1 bis 24 genannten Gesetze sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. September 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Sicherstellung der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter den Bedingungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie über den 31. März 2021 hinaus.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Verlängerung der Regelungen des Planungssicherungsgesetzes.

III. Alternativen

Angesichts der fortdauernden COVID-19-Pandemie ist eine Verlängerung alternativlos. Eine weniger weitreichende Verlängerung böte nicht die insbesondere für aufwendige Großvorhaben erforderliche Planungssicherheit.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Verlängerungsgesetz ergibt sich, wie schon für das Gesetz selbst, aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6, 6a, 7 und 14 des Grundgesetzes (Luftverkehr, Eisenbahnen, Postwesen, Telekommunikation und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstentischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz werden Regelungen verlängert, die die betroffenen Verfahren für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigen. Die zu verlängernden Regelungen ermöglichen die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Es gibt bereits erste Anzeichen dafür, dass sich für Vorhabenträger und Bürger Vereinfachungseffekte durch die stärkere Nutzung elektronischer Verfahrensabläufe ergeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz wird sich der Erfüllungsaufwand voraussichtlich nicht reduzieren.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz verlängert eine bestehende Befristung im PlanSiG, für dessen Evaluierung dann eine bessere Datengrundlage zu erwarten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verlängerung des Planungssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das PlanSiG enthielt eine statische Verweisung auf die genannten Gesetze. Um den Bezug des PlanSiG auf die jeweils geltende Fassung der in § 1 PlanSiG genannten Gesetze auch bei längerer Geltungsdauer des PlanSiG zu gewährleisten, wird die Verweisung in eine dynamische geändert.

Zu Nummer 2

Die Regelungen des Planungssicherungsgesetzes sind bis zum 31. März 2021 befristet und werden mit dem vorliegenden Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Denn anders als ursprünglich angenommen, bestehen die Einschränkungen aufgrund der Pandemie weiter.

Die veränderte Befristung soll in einer Situation, in der das Ende der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen trotz einsetzender Impfungen nicht konkret vorhersagbar ist, Rechts- und Planungssicherheit verschaffen.

Zu Nummer 3

§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes bestimmt einen zeitlich deutlich nach der Befristung der übrigen Regelungen des Planungssicherungsgesetzes liegenden Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des gesamten Gesetzes, um sicherzustellen, dass alle während der Geltungsdauer der nach den §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte auch unter den Bedingungen dieser Regelungen abgeschlossen werden können. Der Zeitpunkt

des Außerkrafttretens wird entsprechend der Verlängerung der übrigen Regelungen um ein Jahr und neun Monate auf den Ablauf des 30. September 2027 verlegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die geplante Änderung soll schnellstmöglich in Kraft treten, um eine unterbrechungslose Fortgeltung der Regelungen des PlanSiG sicherzustellen.

